



Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie des beratenden Mitglieds

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-250 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Interkommunaler Volkshochschulausschuss

16.06.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Einführung und Verpflichtung erfolgt gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie das beratende Mitglied werden vom Ausschussvorsitz eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass die zu verpflichtenden Personen durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden, die der Ausschussvorsitz vorliest:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Die Verpflichtungsformel kann jede zu verpflichtende Person freiwillig mit den Worten „So wahr mir Gott helfe“ ergänzen.

Anlage(n):

ohne